

Satzung der Internationalen Gesellschaft, Flüchtlingshilfe Vlotho, e.V

§ 1 Name der Gesellschaft und Sitz

Die internationale Gesellschaft, Flüchtlingshilfe in Vlotho e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Vlotho. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Der Verein bezweckt die Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen unterschiedlicher Kulturen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die denen des Gesellschaftszweckes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen, juristischen Personen oder Firmen des In- und Auslandes erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bei natürlichen Personen oder bei Personenvereinigung und juristischen Personen durch deren Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vor Abschluß des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt sein muß,
- c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluß durch den Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene Einspruch einlegen, der der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückvergütung gezahlter Beiträge und Spenden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigung oder Beitragserlaß zu gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar im Herbst des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Benachrichtigung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Gesellschaftsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragen. In dem Einladungsschreiben sind die Gründe für die Einberufung anzugeben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins und Entlastung des Vorstandes aufgrund eines Tätigkeits-, und Rechenschaftsberichtes,
- b) Neu- und Ersatzwahl des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingegangen sind, und die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit die Behandlung und Beschlußfassung wünscht.

§ 9 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliedsrechte von Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im übrigen faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem stellvertretenden Kassierer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt die Organisation und die Richtlinie für die Durchführung der Gesellschaftsaufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmen des Vorsitzenden.

§ 11 Gründungsvorstand

Der Gründungsvorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzender
Ingo Kramer, Bismarckstraße 22, 32421 Minden
2. stellvertretende Vorsitzende
Claudia Klocke, Am Stadion 5, 32602 Vlotho
3. Schriftführer
Andreas Sikner, Harksiek 6, 32602 Vlotho
4. Kassierer
Wolfgang Vogelsang, Ebenöder Weg 16, 32602 Vlotho
5. stellvertretende Kassierer
Heidrun Stemmer, Schwedenstraße 11, 32602 Vlotho

§ 12 Förderer

Förderer der Gesellschaft können Einzelpersonen, Vereine, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein, die die Ziele des Vereins durch außerordentliche Zuwendungen unterstützen. Die Förderer des Vereins werden zu allen Veranstaltungen als Ehrengäste eingeladen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder fällt -der bisherige Vereinszweck fort, geht das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der deutsch internationalen kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen.

32602 Vlotho, den 30.11.1993

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingegangen sind, und die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit die Behandlung und Beschlußfassung wünscht.

§ 9 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliedsrechte von Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im übrigen faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem stellvertretenden Kassierer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt die Organisation und die Richtlinie für die Durchführung der Gesellschaftsaufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmen des Vorsitzenden.

§ 11 Gründungsvorstand

Der Gründungsvorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzender
Ingo Kramer, Bismarckstraße 22, 32421 Minden
2. stellvertretende Vorsitzende
Claudia Klocke, Am Stadion 5, 32602 Vlotho
3. Schriftführer
Andreas Sikner, Harksiek 6, 32602 Vlotho
4. Kassierer
Wolfgang Vogelsang, Ebenöder Weg 16, 32602 Vlotho
5. stellvertretende Kassierer
Heidrun Stemmer, Schwedenstraße 11, 32602 Vlotho

§ 12 Förderer

Förderer der Gesellschaft können Einzelpersonen, Vereine, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein, die die Ziele des Vereins durch außerordentliche Zuwendungen unterstützen. Die Förderer des Vereins werden zu allen Veranstaltungen als Ehrengäste eingeladen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder fällt -der bisherige Vereinszweck fort, geht das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der deutsch internationalen kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen.

32602 Vlotho, den 30.11.1993